

	<b>Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen</b>	
<b>Titel</b>	<b>Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Pattensen (Wasserversorgungsbetriebssatzung)</b>	
<b>Nr.</b>	2.11	
<b>Datum</b>	01.08.2021	

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 01. September 2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Wasserversorgung Pattensen.
- (2) Gegenstand und Aufgabe des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadtteile Hüpede, Jeinsen, Lauenstadt, Oerie, Pattensen-Mitte, Schulenburg, Thiedenwiese und Vardegötzen.

### **§ 2 Stammkapital**

Das Stammkapital der Wasserversorgung Pattensen beträgt 214.742,59 €.

### **§ 3 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach den Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb finanziert sich aus einem Gebührenhaushalt, der regelmäßig auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) kalkuliert wird. Die Wassergebühren werden auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung) erhoben.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Kommunalkasse der Stadt Pattensen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Aufgaben der Sonderkasse werden von der Stadtkasse der Stadt Pattensen wahrgenommen.

## § 5

### Personalangelegenheiten

- (1) Der Eigenbetrieb Wasserversorgung beschäftigt kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von Personal der Stadt Pattensen wahrgenommen, welches im Rahmen einer Personalgestellung dem Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Für die Personalangelegenheiten der Wasserversorgung gelten daher die Vorschriften und Regelungen für Personal der Stadt Pattensen.
- (2) Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht der Beamten und Beschäftigten die für den Eigenbetrieb tätig sind.

## § 6

### Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Für die Vertretung des Eigenbetriebs sind die Vorschriften des NKomVG und der EigBetrVO maßgebend.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb nach außen gemeinsam. Sollte vorübergehend nur eine Betriebsleitung bestellt sein, vertritt diese den Eigenbetrieb allein.

## § 7

### Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, dem/der technischen und dem/der kaufmännischen Betriebsleiter/in.
- (2) Die Betriebsleitungen werden vom Betriebsausschuss bestellt. Für die Bestellung der technischen Betriebsleitung hat die Fachbereichsleitung 4 Technische Dienste und für die Bestellung der kaufmännischen Betriebsleitung die Fachbereichsleitung 2 Finanzdienste ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die interne Aufgabenverteilung zwischen dem/der technischen Betriebsleiter/in und dem/der kaufmännischen Betriebsleiter/in regelt der Aufgabengliederungsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Pattensen (Anlage 1 dieser Satzung). Im Übrigen bestimmt die Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebs.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die kaufmännische und technische Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere hat sie die Aufgabe, den beschlossenen Wirtschaftsplan durchzuführen. Die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung des beschlossenen Wirtschaftsplans obliegt der Betriebsleitung.
- (5) Die Leitung des Rechnungswesens ist Aufgabe der kaufmännischen Betriebsleitung. Ihr obliegt die Überwachung der Kasse des Eigenbetriebs.

## § 8

### Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen zur Wasserversorgung steht, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in, die Leitung des Fachbereichs 2 Finanzdienste und die Mitglieder der Betriebsleitung nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie haben beratende Stimme.

## § 9

### Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
  - b. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - c. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung eines Verlustes,
  - d. Entlastung der Betriebsleitung,
  - e. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
  - f. Zustimmung zu Verträgen, die nicht Geschäft der laufenden Betriebsführung sind,
  - g. Stundung je Forderungsart über 15.000 € ohne zeitliche Begrenzung und über 30.000 € für einen Stundungszeitraum bis zu einem Jahr,
  - h. Erlass von Forderungen über 25.000 € und Niederschlagung von Forderungen über 15.000 €,
  - i. Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
  - j. Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung,
  - k. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (Erfolgsplan) und Mehrausgaben für Vorhaben des Finanzplanes.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, in denen sich die beiden Betriebsleitungen nicht einigen können.

## § 10

### Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Nds. Kommunalverfassungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Dazu gehören vor allem:

- a. Festsetzung von Gebühren, Abgaben und Tarifen,
- b. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine Verpflichtung nicht besteht,
- c. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
- d. Übernahme von Beteiligungen,
- e. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- f. Vermögensverfügungen, besonders Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

- g. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- h. Allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten und Beschäftigten und eine besondere Regelung der dienstlichen Verhältnisse der leitenden Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs.

### **§ 11**

#### **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten der Wasserversorgung rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu geben. Der/Die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrage die Leitung des Fachbereichs 2 Finanzdienste bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Aufgabe zu überwachen, dass die Betriebsleitung ihre Aufgaben erfüllt, überträgt sie/er auf die Leitung des Fachbereichs 2 Finanzdienste.
- (3) Bei Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Betriebsausschusses unterliegen, ordnet der/die Bürgermeister/in in dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des zuständigen Gremiums nicht eingeholt werden kann, im Einvernehmen mit der Betriebsleitung die notwendigen Maßnahmen an. Das zuständige Gremium ist unverzüglich über diese in Form einer Eilentscheidung angeordneten Maßnahmen zu unterrichten.

### **§ 12**

#### **Beteiligungscontrolling**

Die Betriebsleitung hat der Leitung des Fachbereichs 2 Finanzdienste den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, evtl. aufgestellter Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Fachbereichsleitung 2 Finanzdienste übt im Auftrag des/der Bürgermeister/in die Aufsicht über das von der kaufmännischen Betriebsleitung geführte Rechnungswesen für den Eigenbetrieb aus.

### **§ 13**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss soll bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufgestellt und über den/die Bürgermeister/in im Betriebsausschuss vorgelegt werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk nach den Vorschriften der Hauptsatzung zu veröffentlichen. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt durch ein privates Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 14.03.2013 außer Kraft.

S c h u m a n n  
Die Bürgermeisterin